

## Basisrente - steuerlich im Aufwind!

Die Bundesregierung hat in einem ersten Schritt gegen die Doppelbesteuerung in der Basisversorgung mit dem Jahressteuergesetz 2022 die volle steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ab dem nächsten Jahr beschlossen. Damit sind bereits ab dem Jahr 2023 Beiträge zur ersten Schicht bis zum Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen voll steuerlich wirksam. Ursprünglich waren 96 % für das Jahr 2023, 98 % für 2024 und 100 % erst ab 2025 vorgesehen.

**Ab 2023  
100 % Abzug!**

### Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen 2023

Ledige	zusammenveranlagte Verheiratete
<b>26.528 €</b>	<b>53.056 €</b>

### Ein Beispiel verdeutlicht die Windstärke

Frau Segler, ledig, selbständige Stylistin in München, hat bereits im Jahr 2010 eine Basisrente mit einer Beitragsleistung in Höhe des jährlichen höchstförderfähigen Betrages abgeschlossen. Seit 2015 passt sie ihre Beitragsleistung entsprechend an. Für das Jahr 2023 beträgt die Beitragsleistung 26.528 €. Ihr zu versteuerndes Einkommen, vor Berücksichtigung der Basisrente, liegt bei 90.000 € im Jahr.

**Steuervorteil 2023  
485 €**

2023	2023 ohne Aufwind
90.000 € - 26.528 € = 63.472 €	90.000 € - 25.467 € (26.528 € x 96 %) = 64.533 €
Steuerliche Ersparnis = 12.453 €	Steuerliche Ersparnis = 11.968 €

### Mit vollen Segeln gegen die Doppelbesteuerung

Mit der Vorverlegung des vollen Sonderausgabenabzugs setzt die Bundesregierung die Vorgabe des Bundesfinanzhofs zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung der Renten in der ersten Schicht um.

Und es kommt sogar noch besser: In einem zweiten Schritt soll die zeitliche Streckung der Besteuerung der Rentenleistung erfolgen. Die Rentenleistungen sollen danach wesentlich später als vorgesehen, angedacht ist das Jahr 2060 und nicht bereits 2040, voll besteuert werden. Damit werden Beitragsleistungen in Zukunft voll gefördert, während Rentenleistungen über einen längeren Zeitraum nur zum Teil versteuert würden.

Weiteres zur steuerlichen Behandlung der Basisrente können Sie u. a. unseren Infos pst 1100, pst 1102 und pst 1004 entnehmen.

Die günstigere steuerliche Behandlung wird nicht nur auf Neuverträge angewendet, auch bereits bestehende Versorgungs (Bestandskunden) profitieren von den Neuregelungen!